Nr. W 4 E 26.50149

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

In der Verwaltungsstreitsache

[redacted]

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
[redacted]

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das **Bundesamt für Migration**
und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
[redacted],

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrecht - Eilverfahren (Rechtsbehelfe gegen Überstellungsentscheidungen nach Artikel 42, 43 Absatz 3 Satz 1 Verordnung (EU) 2024/1351)
hier: Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 4. Kammer,

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Meindl
als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung am **30. Oktober 2026**
folgenden

Beschluss:

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen seine geplante Überstellung nach Lettland.

1.
Der Antragsteller, eigenen Angaben zufolge somalischer Staatsangehöriger, reiste am 27. Januar 2026 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 11. Februar 2026 einen förmlichen Asylantrag. Auf ein Übernahmeersuchen des Bundesamts erklärten sich die lettischen Behörden mit Schreiben vom 3. März 2026 gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. c Dublin-III-Verordnung zuständig für die Bearbeitung des Asylantrags des Antragstellers.

Mit Bescheid vom 5. März 2026 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab (Ziffer 1). Des Weiteren stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2) und ordnete die Abschiebung nach Lettland an (Ziffer 3). Das nach § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 60 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4). Auf die Begründung des Bescheids wird Bezug genommen.

Der Bescheid wurde dem Antragsteller laut der in der Behördenakte befindlichen Empfangsbestätigung am 9. März 2026 ausgehändigt. Rechtsbehelfe gegen den Bescheid wurden nicht eingelegt. Als Fristende der Überstellungsfrist wurde vom Bundesamt der 3. September 2026 vermerkt.

Am 7. Mai 2026 teilte die Katholische Pfarrei [redacted], dem Bundesamt mit, dass der Antragsteller sich seit diesem Tag dort im Kirchenasyl aufhalte. Am 5. Juni 2026 wurde beim Bundesamt für den Antragsteller ein Härtefall-Dossier eingereicht. Mit E-Mail vom 25. Juni 2026 teilte das Bundesamt der Bevollmächtigten des Antragstellers für das Kirchenasylverfahren mit, dass das Bundesamt nach Prüfung des Dossiers das Selbsteintrittsrecht nicht ausüben werde und die individuelle Härtefallprüfung im Sinne der Vereinbarung zwischen Kirchen und Bundesamt daher als abgeschlossen angesehen werde.

Am 29. Juni 2026 wurde durch die Antragsgegnerin vermerkt, dass der Antragsteller das Kirchenasyl nicht verlassen habe und teilte dies der Zentralen Ausländerbehörde mit. Mit Schreiben vom 2. Juli 2026 forderte die Regierung von Unterfranken – Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) – den Antragsteller auf, am 8. Juli 2026 um 9 Uhr persönlich bei der Außenstelle der Behörde in der Aufnahmeeinrichtung in Geldersheim vorzusprechen. Es wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtbefolgung der Aufforderung die Möglichkeit der Verlängerung der Überstellungsfrist durch das Bundesamt um drei Jahre bestehe und ein Dolmetscher voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen werde. Laut Empfangsbekenntnis in der Behördenakte wurde das Schreiben dem Antragsteller am 6. Juli 2026 ausgehändigt. Die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers teilte der ZAB Unterfranken mit Schriftsatz vom 7. Juli 2026 mit, dass der Antragsteller den Termin nicht wahrnehmen könne, da er sich im Kirchenasyl befinde. Nach Mitteilung der ZAB Unterfranken, dass der Antragsteller den Termin nicht wahrgenommen habe, teilte das Bundesamt der lettischen Asylbehörde mit Schreiben vom 9. Juli 2026, dort eingegangen am selben Tag, mit, dass eine Überstellung derzeit nicht möglich sei, weil der Antragsteller flüchtig sei, und dass die Überstellungsfrist daher bis zum 9. Juli 2029 laufe.

Mit Schreiben vom 7. September 2026 und 2. Oktober 2026 beantragte die Klägerseite beim Bundesamt die Wiederaufnahme des Verfahrens und Aufhebung des Bescheides vom 5. März 2026, woraufhin das Bundesamt auf die Geltung der dreijährigen Überstellungsfrist verwies.

2.
Mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 16. Oktober 2026, eingegangen beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg am selben Tag, ließ der Antragsteller im vorliegenden Verfahren beantragen,

> die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO) zu verpflichten, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass der Antragsteller vorläufig nicht aufgrund der Abschiebungsanordnung der Ziffer 3 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 05.03.2026 (10992096-273) nach Lettland überstellt werden darf.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, der Antragsteller habe einen Anspruch auf Durchführung eines nationalen Asylverfahrens. Es sei bereits unklar, ob die Verordnung (EU) Nr. 604/2014 (Dublin-III-Verordnung) oder die Verordnung 2024/1351 (AMMVO) auf den Asylantrag des Antragstellers anzuwenden sei. In beiden Fällen sei jedoch die Überstellungsfrist abgelaufen und die Unzulässigkeitsentscheidung des Bundesamts aufzuheben. Eine Verlängerung der Überstellungsfrist durch das Bundesamt sei nicht möglich gewesen, da der Antragsteller nicht flüchtig i.S.d. genannten Regelungen sei. Denn sein Aufenthaltsort sei dem Bundesamt stets bekannt gewesen; das sogenannte offene Kirchenasyl hindere den Staat nicht an der Durchführung der Überstellung des Antragstellers. Die Weigerung des Antragstellers, persönlich bei der Ausländerbehörde vorzusprechen, ändere daran nichts. Das Bedürfnis für einen einstweiligen Rechtsschutz ergebe sich daraus, dass der Antragsteller daher jederzeit mit einer Überstellung durch die Antragsgegnerin rechnen müsse, da diese von einer verlängerten Frist ausgehe.

3.
Mit Schreiben des Bundesamts vom 23. Oktober 2026 beantragte die Antragsgegnerin,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, die Überstellungsfrist sei nach Art. 46 Abs. 2 Satz 2 AMMVO verlängert worden, da der Antragsteller nach Beendigung des Kirchenasylverfahrens in den kirchlichen Räumlichkeiten verblieben und unentschuldigt der behördlichen Meldeaufforderung nicht nachgekommen sei. Aufgrund der Legaldefinition von „Flucht“ in Art 2 Nr. 17 c) AMMVO komme es nicht mehr darauf an, ob der Aufenthaltsort einer Person den Behörden bekannt sei.

4.
Wegen der weiteren Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag hat keinen Erfolg. Er ist zulässig, aber unbegründet.

1.
Der Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO ist zwar zulässig, insbesondere statthaft, da zum einen die in Streit stehende Verlängerung der Überstellungsfrist nicht (vgl. § 123 Abs. 5 VwGO) die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage betrifft (vgl. VG Düsseldorf, B.v. 2.9.2026 – 29 L 2558/26.A – juris Rn. 25 m.w.N.) und zum anderen – unabhängig von der anzuwendenden Rechtslage (vgl. hierzu nachfolgend unter 2. a]) – ein berechtigtes Interesse des Antragstellers auf Feststellung des Ablaufs der Überstellungsfrist besteht (vgl. etwa VG Schleswig, U.v. 1.9.2026 – 5 A 147/26 – juris Rn. 22 ff.; VG Hamburg, U.v. 12.6.2025 – 12 A 6052/24 – juris Rn. 19 ff.; jeweils m.w.N.). Der Ablauf der Überstellungsfrist würde aufgrund des damit verbundenen Zuständigkeitsübergangs auf die

Antragsgegnerin zu einer für den Antragsteller im Hinblick auf den bestandskräftigen Ablehnungsbescheid des Bundesamts vom 5. März 2026 günstigen Änderung der Sach- und Rechtslage führen. Diese kann der Antragsteller im Wege des § 51 VwVfG geltend machen (vgl. VG Düsseldorf, B.v. 2.9.2026 – 29 L 2558/26.A – juris Rn. 31), wobei hier dahinstehen kann, ob dabei § 51 VwVfG unmittelbar als Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zur Anwendung gelangt (vgl. BVerwG, U.v. 17.8.2021 – 1 C 55.20 – juris Rn. 18 f.) oder mittelbar über einen Folgeantrag im Sinne des § 71 AsylG a.F. bzw. von Art. 55 AsylVfVO, § 71 AsylG (vgl. VG Düsseldorf, B.v. 2.9.2026 – 29 L 2558/26.A – juris Rn. 31; B.v. 10.8.2026 – 29 L 2253/26.A – juris Rn. 8 ff.). Eine Überstellung nach Lettland käme bei Ablauf der Überstellungsfrist nicht in Betracht, weshalb das Bundesamt gegenüber der Ausländerbehörde mitzuteilen hätte, dass eine solche nicht erfolgen wird (vgl. VG Düsseldorf, B.v. 2.9.2026 – 29 L 2558/26.A – juris Rn. 31; VG Gelsenkirchen, B.v. 6.10.2026 – 2a L 1721/26.A – juris Rn. 7).

Dem Antragsteller fehlt es insoweit auch nicht mangels Vorbefassung des Bundesamts am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Er hat bereits mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 22. Oktober 2026 beim Bundesamt die Aufhebung des Bescheids vom 5. März 2026 und die Übernahme in das nationale Asylverfahren aufgrund des Ablaufs der Überstellungsfrist und damit sinngemäß ein Wiederaufgreifen nach § 51 VwVfG beantragt (vgl. zum Ganzen VG Düsseldorf, B.v. 10.8.2026 – 29 L 2253/26.A – juris Rn. 6 ff.; B.v. 2.9.2026 – 29 L 2558/26.A – juris Rn. 27, 30). Das Rechtsschutzbedürfnis entfällt ferner nicht im Hinblick darauf, dass sich der Antragsteller im offenen Kirchenasyl befindet und behördenseits auch nach Ende des Dossierverfahrens keine (erkennbaren) Schritte zur Vollziehung der Abschiebungsanordnung aus dem Bescheid des Bundesamts vom 5. März 2026 eingeleitet worden sind. Da die Antragsgegnerin davon ausgeht, dass die Überstellungsfrist wirksam verlängert worden ist, muss der Antragsteller in rechtlicher Hinsicht jederzeit mit einem Überstellungsversuch rechnen. Dem steht nicht entgegen, dass derzeit kein konkreter Termin in Aussicht gestellt ist. Die Antragsgegnerin hat auch nicht erklärt, dass von einer Überstellung in Zukunft abgesehen wird (vgl. VG

Düsseldorf, B.v. 2.9.2026 – 29 L 2558/26.A – juris Rn. 52 entsprechend zum Anordnungsgrund).

2.
Der Antrag ist aber unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch schon – wie hier – vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist dies darüber hinaus zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Danach sind sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund erforderlich, die nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 und § 294 Abs. 1 ZPO glaubhaft zu machen sind (vgl. nur etwa BVerwG, B.v. 9.6.2026 – 5 VR 1.26 – juris Rn. 14; BayVGH, B.v. 6.10.2026 – 10 CE 26.1895 – juris Rn. 19).

Gemessen daran war die beantragte einstweilige Anordnung nicht zu erlassen. Der Antragsteller hat bereits den erforderlichen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags des Antragstellers ist nicht wegen Ablaufs der Überstellungsfrist auf die Antragsgegnerin übergegangen. Die Frist zur Überstellung des Antragstellers nach Lettland, deren Berechnung sich nach der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement (Asyl- und Migrationsmanagementverordnung – AMMVO) richtet (a), ist in dem nach der – auch hier einschlägigen (vgl. § 1 Abs. 4 AsylG) – Bestimmung des § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht verstrichen (b).

a)

Die Überstellungsfrist ist vorliegend nach der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung zu berechnen und nicht nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (sogenannte Dublin III-Verordnung – Dublin III-VO). Die Dublin III-Verordnung wurde gemäß Art. 83 UAbs. 1 AMMVO mit Wirkung vom 12. Juni 2026 aufgehoben und kommt hinsichtlich der Überstellung einschließlich der Berechnung der Überstellungsfrist bei einem vor dem 12. Juni 2026 registrierten Asylantrag – wie hier – auch nicht aufgrund der Übergangsvorschrift des Art. 84 Abs. 2 AMMVO zur Anwendung. Denn danach erfolgt in Altfällen lediglich „die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 604/2013“; für die Überstellungsfrist finden jedoch die Vorschriften der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung Anwendung. Art. 84 Abs. 2 AMMVO nimmt eindeutig die Vorschriften des als „Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats“ überschriebenen Kapitels III der Dublin III-Verordnung, das heißt allein die Art. 7 bis 15 Dublin III-VO, in Bezug. Auf die erst und gesondert in Kapitel IV, Abschnitt VI der Dublin III-Verordnung (Art. 29 ff. Dublin III-VO) geregelte „Überstellung“ – einschließlich ihrer Modalitäten und Fristen – kann Art. 84 Abs. 2 AMMVO nicht mehr erstreckt werden (vgl. VG Schleswig, U.v. 1.9.2026 – 5 A 147/26 – juris Rn. 31; GB v. 23.9.2026 – 5 A 71/26 – juris Rn. 27; offenlassend ohne nähere Ausführungen: VG Düsseldorf, B.v. 2.9.2026 – 29 L 2558/26.A – juris Rn. 33; VG Hannover, U.v. 12.6.2026 – 15 A 6596/25 – juris Rn. 46 ff.; VG Trier, B.v. 21.9.2026 – 2 L 4180/26.TR – juris Rn. 5; VG Gelsenkirchen, B.v. 6.10.2026 – 2a L 1721/26.A – juris Rn. 7). Allein der Umstand, dass aus dem Ablauf der Überstellungsfrist ein Zuständigkeitsübergang folgt, macht die Regelungen zur Durchführung der Überstellung nicht zu „Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates“ im Sinne von Art. 84 Abs. 2 AMMVO (vgl. VG Schleswig, U.v. 1.9.2026 – 5 A 147/26 – juris Rn. 31; GB v. 23.9.2026 – 5 A 71/26 – juris Rn. 27). Eine Auslegung des Art. 84 Abs. 2 AMMVO dahingehend, dass sämtliche Maßgaben, die – wie der Ablauf der Überstellungsfrist – in irgendeiner Weise Einfluss auf die finale Zuständigkeitsverteilung haben, erfasst sind (vgl. so VG Aachen, B.v. 14.7.2026 – 4 L 490/26.A – juris Rn. 24 ff.; U.v. 23.10.2026 – 4 K 1954/26.A – juris Rn. 29 ff.), findet keinen Anknüpfungspunkt im Wortlaut der Regelung.

Die umfassende Übergangsvorschrift des Art. 79 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1348 (Asylverfahrensverordnung – AsylVfVO) findet dagegen auf das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren nach der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung keine Anwendung, da dieses Verfahren dem Verfahren nach der Asylverfahrensverordnung vorgelagert ist (vgl. OVG MV, U.v. 22.6.2026 – 4 LB 323/22 OVG – juris Rn. 18; VG Aachen, U.v. 23.10.2026 – 4 K 1954/26.A – juris Rn. 24 f.; VG München, B.v. 13.10.2026 – M 10 S 26.50060 – juris Rn. 22 m.w.N.).

b)
Ausgehend davon ist die Überstellungsfrist im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorliegend nicht abgelaufen.

Die lettische Asylbehörde hat mit Schreiben vom 3. März 2026 dem auf Art. 18 Abs. 1 Buchst. c Dublin III-VO gestützten Wiederaufnahmegesuch der Antragsgegnerin zugestimmt. Die danach gemäß Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin III-VO bzw. nunmehr Art. 46 Abs. 1 UAbs. 1 AMMVO ausgelöste sechsmonatige Überstellungsfrist wäre zwar am 3. September 2026 (vgl. Art. 75 Buchst. b AMMVO) verstrichen. Sie hat sich aber gemäß Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 Alt. 2 Var. 1 AMMVO um drei Jahre bis zum 9. Juli 2029 verlängert.

Nach Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 Alt. 2 AMMVO kann die Überstellungsfrist auf höchstens drei Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem der ersuchende Mitgliedstaat den zuständigen Mitgliedstaat unterrichtet hat, dass die betreffende Person oder ein Familienangehöriger, der zusammen mit der betreffenden Person überstellt werden sollte, flüchtig ist (Var. 1), sich der Überstellung körperlich widersetzt (Var. 2), sich vorsätzlich für die Überstellung untauglich macht (Var. 3) oder die für die Überstellung erforderlichen medizinischen Anforderungen nicht erfüllt (Var. 4), verlängert werden. Hier hat das Bundesamt die lettischen Behörden am 9. Juli 2026 – und damit vor Ablauf der ursprünglichen Überstellungsfrist – darüber unterrichtet, dass der Antragsteller flüchtig sei, und im Zuge dessen die Überstellungsfrist um drei Jahre bis zum 9. Juli 2029

verlängert. Diese Verlängerungsentscheidung begegnet keinen rechtlichen Bedenken; sie ist wirksam ergangen.

Die Voraussetzungen des Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 Alt. 2 Var. 1 AMMVO lagen vor. Der Antragsteller war im maßgeblichen Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung („flüchtig ist“ [Präsens]; vgl. VG Schleswig, U.v. 1.9.2026 – 5 A 147/26 – juris Rn. 33; entsprechend zur insoweit identischen vorherigen Rechtslage: BVerwG, U.v. 17.8.2021 – 1 C 1.21 – juris Rn. 20 m.w.N.) flüchtig im Sinne des Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 Alt. 2 Var. 1 AMMVO. Dass sich der Antragsteller zu diesem Zeitpunkt weiterhin im sogenannten offenen Kirchenasyl befand, der Antragsgegnerin also insbesondere der Aufenthaltsort des Antragstellers bekannt war, steht dem nicht entgegen (vgl. VG Würzburg, B.v. 27.10.2026 - W 9 E 26.50139).

Zwar ist es zutreffend, dass nach der alten Rechtslage unter Geltung der Dublin III-Verordnung in einem Fall des offenen Kirchenasyls grundsätzlich nicht angenommen werden konnte, dass der Betroffene flüchtig im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin III-VO war. Nach der – zurecht angeführten – Rechtsprechung des EuGH (vgl. EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17, Jawo – juris Rn. 53 ff.) war ein Antragsteller „flüchtig“ im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO, wenn er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzog, um die Überstellung zu vereiteln. Dies konnte angenommen werden, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden konnte, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hatte, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren, sofern er über die ihm insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde (vgl. EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17, Jawo – juris Rn. 70). Anknüpfend daran entsprach es gefestigter Rechtsprechung, dass eine Flüchtigkeit im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin III-VO objektiv voraussetzte, dass sich der Antragsteller den zuständigen nationalen Behörden entzog und die Überstellung hierdurch tatsächlich (zumindest zeitweise) unmöglich machte, sowie subjektiv, dass sich der Antragsteller gezielt und bewusst den nationalen Behörden entzog und seine Überstellung vereiteln wollte. Aufgrund der erheblichen Schwierigkeiten, den Beweis für die innere

Tatsache der Entziehungsabsicht zu führen und um das effektive Funktionieren des Dublin-Systems zu gewährleisten, durfte dabei aus dem Umstand des Verlassens der zugewiesenen Wohnung, ohne die Behörden über die Abwesenheit zu informieren, zugleich auf die Absicht geschlossen werden, sich der Überstellung zu entziehen, sofern der Betroffene ordnungsgemäß über die ihm insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde (vgl. BVerwG, U.v. 26.1.2021 – 1 C 42.20 – juris Rn. 25 m.w.N.). Erforderlich war demnach eine Kausalität der Flucht für die Nichtdurchführbarkeit der Überstellung (vgl. BVerwG, U.v. 26.1.2021 – 1 C 42.20 – juris Rn. 27). Dementsprechend genügte im Rahmen des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO für ein kausales Sichentziehen nicht jedes sich irgendwie nachteilig auf die Durchführbarkeit einer angesetzten Überstellung auswirkende Verhalten des Betroffenen bzw. jedwede vorübergehende Verunmöglichung einer Überstellung. Insbesondere reichte bei einem den zuständigen Behörden bekannten Aufenthalt des Antragstellers grundsätzlich auch das Nichtbefolgen einer Selbstgestellungsaufforderung nicht für die Annahme, er sei im unionsrechtlichen Sinne flüchtig (vgl. BVerwG, U.v. 17.8.2021 – 1 C 55.20 – juris Rn. 28 m.w.N.). Ob in Ausnahmefällen trotz bekannter Anschrift, etwa bei Verhinderung fortgesetzter Überstellungsversuche oder einem Verhalten, das einer fortdauernden Flucht gleichsteht, ein (fortbestehendes) Flüchtigsein im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO angenommen werden konnte, ließ das Bundesverwaltungsgericht offen (vgl. BVerwG, U.v. 26.1.2021 – 1 C 42.20 – juris Rn. 27; U.v. 17.8.2021 – 1 C 55.20 – juris Rn. 29). Nach diesen Maßgaben folgerichtig war ein Antragsteller grundsätzlich nicht „flüchtig“ im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin III-VO, wenn er sich im offenen Kirchenasyl befand, da der Staat durch das offene Kirchenasyl weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert ist, die Überstellung durchzuführen, sondern vielmehr aufgrund einer rechtlich nicht verbindlichen Verfahrensabsprache und als Ausdruck des Respekts vor einer christlich-humanitären Tradition bewusst darauf verzichtet, das Recht durchzusetzen. Die politische Entscheidung, eine Überstellung zu unterlassen, schafft keine Rechtsgrundlage für eine Verlängerung der Überstellungsfrist und führt nicht dazu, dass das offene Kirchenasyl der Überstellung tatsächlich entgegensteht (vgl. BVerwG, U.v. 26.1.2021 – 1 C 42.20 – juris Rn. 26 m.w.N.).

Dieses Verständnis des Tatbestandsmerkmals „flüchtig“ bzw. diese Rechtsprechung kann jedoch nach Auffassung der Einzelrichterin nicht auf die vorliegend anzuwendende neue Rechtslage übertragen werden (vgl. dagegen ohne Differenzierung und Begründung: VG Trier, B.v. 21.9.2026 – 2 L 4180/26.TR – juris Rn. 5 f.; der Sache nach offenlassend: VG Düsseldorf, B.v. 2.9.2026 – 29 L 2558/26.A – juris Rn. 43; VG Gelsenkirchen, B.v. 6.10.2026 – 2a L 1721/26.A – juris Rn. 11).

Anders als in der Dublin III-Verordnung ist der Begriff „Flucht“, wie er auch Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 Alt. 2 Var. 1 AMMVO zugrunde liegt („flüchtig“; vgl. zudem Art. 46 Abs. 2 UAbs. 2 AMMVO: „wieder zur Verfügung steht“), nunmehr in der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung legaldefiniert. Gemäß Art. 2 Abs. 17 AMMVO ist „Flucht“ eine Aktion, durch welche sich eine betroffene Person der Verfügung der zuständigen Behörden oder Justizbehörden entzieht, etwa: das Verlassen des Hoheitsgebiets eines Mitgliedsstaats ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden aus Gründen, die nicht außerhalb des Einflussbereichs dieser Person liegen (Buchst. a), die Unterlassung der Mitteilung der Abwesenheit von einem bestimmten Unterbringungszentrum oder zugewiesenen Wohngebiet, wenn dies von einem Mitgliedstaat verlangt wird (Buchst. b), oder die Unterlassung der persönlichen Meldung bei den zuständigen Behörden, wenn dies von diesen Behörden verlangt wird (Buchst. c).

Eine solche „Flucht“ des Antragstellers ist vorliegend nach Art. 2 Abs. 17 Buchst. c AMMVO gegeben. Er ist der Aufforderung der Ausländerbehörde vom 2. Juli 2026, die auch den nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Buchst. n AMMVO notwendigen Hinweis auf die Möglichkeit der Verlängerung der Überstellungsfrist enthielt (vgl. dazu VG Düsseldorf, B.v. 2.9.2026 – 29 L 2558/26.A – juris Rn. 45 ff.; VG Gelsenkirchen, B.v. 6.10.2026 – 2a L 1721/26.A – juris Rn. 13 ff.), am 8. Juli 2026 persönlich bei dieser vorzusprechen, nicht nachgekommen. Dies genügt gemäß Art. 2 Abs. 17 Buchst. c AMMVO zur Annahme einer „Flucht“.

Es kommt im Rahmen dessen nicht (mehr) darauf an, ob die Überstellung des Antragstellers tatsächlich wegen der Unterlassung, der Aufforderung der Ausländerbehörde nachzukommen, gescheitert ist (vgl. offenlassend: VG Düsseldorf, B.v. 2.9.2026 – 29 L 2558/26.A – juris Rn. 43; VG Gelsenkirchen, B.v. 6.10.2026 – 2a L 1721/26.A – juris Rn. 11). Art. 2 Abs. 17 AMMVO spricht lediglich von einer Aktion, durch welche sich eine betroffene Person der „Verfügung“ der zuständigen Behörden oder Justizbehörden entzieht. Die Überstellung wird nicht erwähnt und erst recht nicht, dass das (vorsätzliche) „Sichentziehen“ (kausal) zu einem Scheitern der Überstellung führen muss. Die von der Antragstellerseite angeführte Parallele zur Definition der „Fluchtgefahr“ in Art. 2 Buchst. n Dublin III-VO („im Einzelfall vorliegende besondere Gründe und Umstände, die auf objektiven, im innerstaatlichen Recht festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren durch Flucht entziehen könnte“) ist weder strukturell noch inhaltlich zu erkennen. Überdies ist auch die „Fluchtgefahr“ weiterhin legaldefiniert, sodass nicht etwa Art. 2 Buchst. n Dublin III-VO in Art. 2 Abs. 17 AMMVO übergangen ist. Hinzu kommt, dass gemäß Art. 2 Abs. 18 AMMVO nunmehr „Fluchtgefahr“ als „im Einzelfall vorliegende besondere Gründe und Umstände, die auf objektiven, im nationalen Recht festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich eine betroffene Person, die Gegenstand von in dieser Verordnung festgelegten Verfahren ist, diesen Verfahren durch Flucht entziehen könnte“, definiert ist. Demnach nimmt selbst die Definition der „Fluchtgefahr“ im Unterschied zur früheren Rechtslage keinen spezifischen Bezug mehr auf die Überstellung, sondern verweist allgemein und pauschal auf die in der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung festgelegten Verfahren.

Dass das aus der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO (vgl. erneut EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17, Jawo – juris Rn. 53 ff.) herrührende Erfordernis der Kausalität zwischen „Flucht“ und Nichtdurchführbarkeit der Überstellung demnach nicht in die Asyl- und Migrationsmanagementverordnung übernommen wurde, zeigt sich auch an der Fassung des Art. 2 Abs. 17 Buchst. b AMMVO. Zwar wurde dort augenscheinlich – wie auch die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers betont – die vom EuGH

angesprochene Konstellation, in dem ein „Flüchtigsein“ insbesondere angenommen werden konnte, wenn nämlich ein Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hatte, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren, sofern er über die ihm insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde (vgl. erneut EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17, Jawo – juris Rn. 70), verankert, gleichzeitig aber der in der Entscheidung des EuGH zugehörige – und insoweit entscheidende – Halbsatz, dass deshalb („weil“) „die Überstellung nicht durchgeführt werden kann“ (vgl. erneut EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17, Jawo – juris Rn. 70), nicht aufgenommen.

Erst recht aber der hier in Rede stehende Art. 2 Abs. 17 Buchst. c AMMVO geht über diese Rechtsprechung bzw. die bisherige Rechtslage hinaus, da er nicht einmal eine Abwesenheit des Antragstellers von der den Behörden bekannten (Wohn-)Anschrift verlangt, wie es bei Art. 2 Abs. 17 Buchst. b AMMVO der Fall ist, sondern schlicht und allein an die Unterlassung der persönlichen Vorsprache nach entsprechender behördlicher Aufforderung anknüpft, wobei auch nicht etwa hinsichtlich der Gründe, des Anlasses oder der Zielrichtung des behördlichen Verlangens differenziert wird. Darüber hinaus ist zu beachten, dass ein entsprechendes behördliches Verlangen dem Antragsteller zunächst einmal zugehen muss. Dies streitet dafür, dass die Regelung grundsätzlich (vgl. aber weiterhin § 10 AsylG) davon ausgeht, dass der Aufenthaltsort der betroffenen Person bekannt ist, die Überstellung also nicht daran scheitert. Hinzu kommt, dass der Regelung andernfalls auch kaum ein eigenständiger Anwendungsbereich verbliebe. Bei einem unbekannten Aufenthaltsort wird in aller Regel schon ohne gesondertes behördliches Verlangen zur Meldung bzw. Vorsprache eine „Flucht“ im Sinne von Art. 2 Abs. 17 AMMVO gegeben sein. Art. 2 Abs. 17 Buchst. c AMMVO soll nach alledem vielmehr und erkennbar gerade Fälle wie den vorliegenden abdecken, insbesondere also Fälle des offenen Kirchenasyls (vgl. so auch das zum Ausdruck kommendes Verständnis in BT-Drs. 21/6835, S. 11, Ziffer 31; BT-PlenProt. 21/88, S. 10849), wovon auch das Bundesamt insoweit zutreffend ausgeht (vgl. auch Bundesamt, Merkblatt Kirchenasyl im Kontext von Zuständigkeitsbestimmungsverfahren, S. 2 a.E.). Die Regelung schafft hierzu i.V.m. Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 Alt. 2 Var. 1 AMMVO eine entsprechende Rechtsgrundlage für

die Verlängerung der Überstellungsfrist, die allein aus der politischen Entscheidung selbst, eine Überstellung bei offenem Kirchenasyl nicht zwangsweise durchzusetzen, gerade nicht abgeleitet werden konnte bzw. kann (vgl. insoweit erneut BVerwG, U.v. 26.1.2021 – 1 C 42.20 – juris Rn. 26 m.w.N.). Somit kann insbesondere auch die vorzitierte Rechtsprechung zur fehlenden „Flucht“ bei Selbstgestellungsaufforderungen im Rahmen des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO (vgl. erneut BVerwG, U.v. 17.8.2021 – 1 C 55.20 – juris Rn. 28 m.w.N.) nicht mehr für die Auffassung des Antragstellers angeführt werden. Art. 2 Abs. 17 Buchst. c AMMVO mag i.V.m. Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 Alt. 2 Var. 1 AMMVO zuvorderst der Erleichterung der Durchsetzung der Überstellung dienen, indem es den Behörden der Mitgliedstaaten erspart werden soll, einen Antragsteller aus seiner Unterkunft oder Wohnung und namentlich aus Kirchenräumen zwangsweise abzuholen. Dies ändert aber nichts an dem vorstehend aufgezeigten Normengehalt der beiden Vorschriften, der ersichtlich eine bewusste Ausweitung des Merkmals des „Flüchtigseins“ im Vergleich zur Dublin III-VO bewirkt.

Für das hier zugrunde gelegte Normverständnis spricht auch, dass mit den (beispielhaften) Fluchttatbeständen des Art. 2 Abs. 17 Buchst. b und c AMMVO, erkennbar ein Rechtsinstrument geschaffen werden sollte, um effektiv die Möglichkeiten einzuschränken, dass sich durch das Vorgehen eines Antragstellers die Zuständigkeit von einem auf einen anderen Mitgliedstaat überträgt oder verschiebt, indem durch dieses Vorgehen eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat umgegangen wird (vgl. Erwägungsgrund 59 AMMVO). Um sicherzustellen, dass die Verfahren der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung eingehalten und Hindernisse, die ihre wirksame Anwendung beeinträchtigen, vermieden werden, und insbesondere, um Flucht von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen oder ihre unerlaubte Migrationsbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern, sollten klare Pflichten festgelegt werden, deren Nichteinhaltung zu angemessenen und verhältnismäßigen verfahrensrechtlichen Konsequenzen für den Antragsteller führen sollten (vgl. Erwägungsgrund 58 AMMVO). Insoweit ist es nur konsequent, dass namentlich Art. 2 Abs. 17 Buchst. c AMMVO den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, einem Antragsteller ungeachtet der weiteren

Umstände und Unwägbarkeiten des Falls eine konkrete und klare Pflicht aufzuerlegen, deren Nichteinhaltung zur Verlängerung der Überstellungsfrist führen kann.

Keine andere Bewertung gebietet vor diesem Hintergrund ferner der Umstand, dass nach Art. 46 Abs. 2 UAbs. 2 AMMVO der überstellende Mitgliedstaat über eine Frist von drei Monaten verfügt, um die Überstellung durchzuführen, wenn die betreffende Person den Behörden wieder zur Verfügung steht und die verbleibende Zeit des Zeitraums gemäß Art. 46 Abs. 1 AMMVO weniger als drei Monate beträgt. Soweit es danach auch bei Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 Alt. 2 Var. 1, Art. 2 Abs. 17 Buchst. c AMMVO möglich sein soll, dass ein Antragsteller den Behörden „wieder zur Verfügung steht“, folgt allein hieraus ebenfalls nicht, dass bei diesem Fluchttatbestand der Aufenthaltsort der betreffenden Person den Behörden unbekannt sein muss. Knüpft Art. 2 Abs. 17 Buchst. c AMMVO an die Unterlassung der persönlichen Meldung bei den zuständigen Behörden entgegen deren Verlangen an, so steht umgekehrt ein Antragsteller diesen wieder zur Verfügung, wenn er dem Verlangen letztlich, sei es auch verspätet, nachkommt. Für diesen Fall stellt Art. 46 Abs. 2 UAbs. 2 AMMVO sicher, dass dem Mitgliedstaat mit Blick auf die Frist von sechs Monaten nach Art. 46 Abs. 1 AMMVO zumindest ein Zeitraum von drei Monaten für die Überstellung verbleibt. Ob dies auch dann gilt, wenn ein Antragsteller weniger als drei Monate vor Ablauf einer – wie hier – bereits wirksam nach Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 AMMVO verlängerten Überstellungsfrist den Behörden wieder zur Verfügung steht, was angesichts der Bezugnahme in Art. 46 Abs. 2 UAbs. 2 AMMVO auf „die verbleibende Zeit des Zeitraums gemäß Art. 46 Abs. 1 AMMVO“ zumindest nicht auf der Hand liegt, bedarf keiner Entscheidung. Zu einer Verkürzung einer gemäß Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 AMMVO verlängerten Überstellungsfrist führt Art. 46 Abs. 2 UAbs. 2 AMMVO im Übrigen jedenfalls nicht.

Angesichts all dessen ist ebenso unerheblich, dass die Aufforderung der Ausländerbehörde hier ersichtlich nur das Ziel hatte, die Überstellung des Antragstellers zu erleichtern oder aber zumindest eine Verlängerung der Überstellungsfrist zu ermöglichen (vgl. offenlassend: VG Düsseldorf, B.v. 2.9.2026 –

29 L 2558/26.A – juris Rn. 43; kritisch wohl VG Trier, B.v. 21.9.2026 – 2 L 4180/26.TR – juris Rn. 6). Ein Anlass für die Aufforderung bestand jedenfalls, nachdem der Antragsteller sich trotz des Abschlusses der Prüfung seines Härtefalldossiers und der Beendigung des zwischen dem Bundesamt und den Kirchen vereinbarten Härtefallverfahrens am 25. Juni 2026 weiterhin nicht in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufhielt, in der er zu wohnen verpflichtet war, sondern im Kirchenasyl.

3.
Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Meindl